

Christoph Goldt

Magna Charta Libertatum

Politische Freiheit und Menschenrechte im Verfassungsdenken

1. Einleitung

Am 15. Juni 2015 sind es offiziell 800 Jahre her, daß der britische König *Johann Ohneland* (1199-1216)¹ und 25 seiner Barone in der später so genannten *Magna Charta Libertatum* ihre Machtsphären und damit ihr Verhältnis zueinander fixierten. Diese Urkunde entfaltete nicht nur im britischen, sondern auch im europäischen, amerikanischen und letztlich gar im globalen Verfassungsdenken, bis hinein in die UNO-Menschenrechtscharta und ähnlicher Dokumente des 20. Jahrhunderts ihre Wirkung. Das Dokument wäre es daher wert, als Ganzes untersucht zu werden, hier allerdings sei der Fokus auf zwei Aspekte gelegt, die – sozusagen *pars pro toto* – für die Bedeutung und den Geist dieser Urkunde stehen: Die Freiheit der Kirche und die Einführung bzw. Zusicherung von Standards im Strafprozeß, die der Willkür in solchen Verfahren Einhalt geboten.

Beide Aspekte stehen nahezu revolutionär – sie waren ja durch eine Revolte englischer Barone gegen den König errungen worden – im Kontext der mittelalterlichen Streitigkeiten zwischen Papst und Kaiser, die unter den Begriffen „Zwei-Schwerter-Lehre“ oder „Zwei-Reiche-Lehre“ bekannt sind, und eigentlich durch Papst *Gregor VII.* (1073-1085) im berühmten „*Dictatus papae*“ von 1075 zu seinen Gunsten entschieden worden waren.² Allerdings: Bei diesem ging es immer wieder um die Frage des Vorrechtes in geistlichen und weltlichen Dingen, während in der *Magna Charta Libertatum* König *Johann* der Kirche die Freiheit garantierte bzw. garantieren mußte. Abgesehen von den Zehn Geboten, die wohl die älteste, noch immer gültige „Verfassung“ der Menschheitsgeschichte sind,³ haben wenige politische Dokumente eine derartig nachhaltige Bedeutung erhalten wie die *Magna Charta Libertatum*. Insofern ist es neben einem historischen Rückblick interessant, welche Bedeutung diese voraussichtlich auch für das 21. Jahrhundert haben wird.

2. Historischer Kontext

Der Unterzeichnung der Urkunde vorausgegangen waren Auseinandersetzungen zwischen dem König und seinen Baronen, die ihre Zuspitzung in der Frage um das vom König eingeforderte Schildgeld zur Finanzierung seiner militärischen Aktionen in Frankreich fanden.⁴ Die Barone pochten auf die Einhaltung der bereits durch *Johanns* Vorgänger *König Heinrich I.* (1100-1135) im Jahre 1100 in der *Charta of Liberties* gegebenen Zusagen, die unter dessen Nachfolgern bis hin zu König *Johann* einschließlich immer wieder unterlaufen und ausgehöhlt wurden. Das Regelwerk der *Magna Charta Libertatum* umfasste 63 Artikel (je

nach überlieferter Fassung), die sich auf die unterschiedlichsten Bereiche bezogen. Von Bedeutung an dem Vorgang war zunächst die Tatsache, daß König *Johann* grundsätzlich Freiheiten bestätigte. Politisch bedeutender jedoch war, daß er als Herrscher dazu von den Baronen *gezwungen* wurde, es also kein vom Herrscher aus eigenem Antrieb gewährtes Privileg war. Rein formal handelte es sich dabei dennoch um einen Herrschaftsvertrag.⁵

Auch inhaltlich hat(te) es die *Magna Charta Libertatum* vor allem in zweien der 63 Artikel in sich, denn sie stehen für die politische Bedeutung und Wirkung dieses Dokumentes: Artikel 1 und Artikel 39. Im ersten Artikel wird der Kirche von England Freiheit gewährt: „First, that we have granted to god, and by this present charter have confirmed for us and our heirs in perpetuity, that the English Church shall be free, and shall have its rights undiminished, and its liberties unimpaired. That we wish this so to be observed, appears from the fact that of our own free will, before the outbreak of the present dispute between us and our barons, we granted and confirmed by charter the freedom of the Church’s elections – a right reckoned to be of the greatest necessity and importance to it – and caused this to be confirmed by Pope Innocent III. This freedom we shall observe ourselves, and desire to be observed in good faith by our heirs in perpetuity.“⁶

Artikel 39 lautet: „No free man shall be seized or imprisoned, or stripped of his rights or possessions, or outlawed or exiled, or deprived of his standing in any way, nor will we proceed with force against him, or send others to do so, except by the lawful judgment of his equals or by the law of the land.“⁷ In der Folgezeit entwickelte sich die *Magna Charta Libertatum* zur Grundlage des „politischen Systems“ in Britannien, wengleich das Land bis heute keine schriftliche Verfassungsurkunde besitzt. Die erzwungene „Gewährung“ bzw. Bestätigung von Freiheiten ist natürlich auch im Kontext einer zunehmenden Verrechtlichung und Verschriftlichung sowohl in der Kanonistik und Legistik des 12. und 13. Jahrhunderts zu sehen, der Renaissance des Römischen Rechts.⁸

Auch wurden immer wieder im Laufe der Jahrhunderte Änderungen der *Magna Charta Libertatum* vorgenommen – aber die beiden Artikel 1 und 39 waren in der Welt. Die in ihnen verbrieften Rechte haben den Weg zu einem neuen europäisch-amerikanischen Verfassungsdenken in der Neuzeit bereitet. Allerdings: Die *Magna Charta Libertatum* war weder 1215 eine Verfassungsurkunde, noch ist sie es heute.⁹ Sie war, wie bereits gesagt, der Form nach schlicht ein Herrschaftsvertrag, auch wenn er de facto von Untergebenen erzwungen war.¹⁰

Es waren also drei Aspekte dieses historischen Geschehens, die für das politische Denken und die Verfassungsentwicklung von dauernder Bedeutung waren: 1. Das Durchsetzen einer Beschränkung königlicher und damit herrschaftlicher Macht durch Untergebene, 2. die Freiheit und Unabhängigkeit der Kirche vom Staat bzw. Monarchen, 3. die Garantie eines auf Gesetz und nicht auf herrschaftlicher Willkür beruhenden Strafprozesses. Die *Magna Charta* wurde in der nachfolgenden Zeit immer wieder bezüglich der konkreten Inhalte verändert, aber im Bewußtsein blieb die Tatsache, daß Macht nicht mehr absolut war und das auch im Rechtswesen bestimmte Kriterien einzuhalten waren.

3. Zur Rezeption

Dazu kam auch die *englische Bill of Rights* von 1689, ein grundlegendes Dokument, das auf dem Geist der *Magna Charta Libertatum* aufbauend die Rechte des Parlaments gegenüber dem Königtum regelte und festschrieb. Beide Dokumente, die *Magna Charta* und die *Bill of Rights*, waren der Ausgangspunkt für die Entwicklung konstitutioneller bzw. parlamentarischer Systeme. Daß diese Dokumente künftig grundsätzlich als politische Instrumentarien einsetzbar waren, wurde spätestens deutlich, als sich die englischen Kolonisten in der neuen Welt auf sie beriefen, und damit ihre Freiheiten, letztlich gar ihre Unabhängigkeit von ihrem Mutterland einforderten. Während das britische Parlament die *Magna Charta Libertatum* als politisches Instrument gegenüber der Monarchie einsetzte, um auf die einmal gewährten Freiheiten und politischen Einflußmöglichkeiten gegenüber der Monarchie zu pochen und diese zu erhalten, wurde diese schließlich von den (englischen) Siedlern in Amerika ironischer Weise gegen das britische Parlament eingesetzt, um ihre – vor allem fiskalische/steuerliche – Unabhängigkeit vom Mutterland zu erlangen.

Das Gedankengut der *Magna Charta Libertatum* ließ sich – mit der *Bill of Rights* – aus der politischen Geschichte nicht mehr verbannen. Während Europa von absolutistischen Systemen beherrscht war, und selbst konstitutionelle Monarchien noch Jahre auf sich warten ließen, gingen die Kolonien in Nordamerika hingegen einen anderen Weg. Einen Weg, den später *Alexis de Tocqueville* im Auftrag der französischen Regierung in den Vereinigten Staaten selbst erforschte, und den er schließlich in seinem berühmten Werk „Über die Demokratie in Amerika“ publizierte.¹¹

Neben der Tatsache, daß die *Magna Charta Libertatum* diverse Freiheiten garantierte, ist aber noch ein weiterer Aspekt von Bedeutung. Nämlich, daß sich eine Gruppe in einem gemeinsamen Interesse gegenüber dem Herrscher zusammenschloß, um ein politisches Ziel zu erreichen. Es war also ein Bewußtsein für ein Gemeinschaftsinteresse gegeben, das Personen miteinander verband. Daß die einzelnen Barone natürlich auch ihr je eigenes Einzelinteresse verfolgten, sei davon unbenommen. Aber dieses Wir-Gefühl findet sich später in verschiedenen politischen Deklamationen wieder: „*We the people...*“ Man kann auch formulieren: *Wir* gegen die *Anderen*. *Wir als Gemeinschaft* wollen... Werfen wir also einen Blick in diese Rezeptionsgeschichte.

Nach der Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten von Amerika im Jahre 1776 begannen die „Founding Fathers“ in einem sehr sensiblen und komplexen politischen Prozeß auch eine gemeinsame Verfassung für die 13 Einzelstaaten auszuarbeiten:¹² „We, the people of the United States, in order to form a more perfect union, establish justice, ensure domestic tranquility, provide for the common defence, promote the general welfare, and secure the blessings of liberty to ourselves and our posterity, do ordain and establish this Constitution for the United States of America.“¹³ So lautet die Präambel der Verfassung, die später durch die *amerikanische Bill of Rights* (1789/1791) ergänzt werden sollte – und damit ein Dokument war, das umfangreiche Freiheitsrechte schriftlich fixierte, und zwar

im Rahmen eines republikanischen und demokratischen politischen Systems. Die *Bill of Rights* ist ein Dokument eines sensiblen Ausräumens von Befugnissen des Bundes gegenüber den Mitgliedsstaaten¹⁴, aber auch grundlegender Aussagen wie der Trennung von Kirche und Staat, der freien Religionsausübung, der Pressefreiheit, Versammlungsfreiheit und anderer republikanischer, demokratischer Bürgerrechte.

Rund 60 Jahre später, 1849, scheiterte auf der gegenüberliegenden Seite des Atlantiks der Versuch in Frankfurt am Main, die deutschen Staaten in einem Bundesstaat zu einen. Abgesehen davon, bereitete in zeitlicher Nähe zu den Entwicklungen in den Vereinigten Staaten von Amerika die Französische Revolution dem Ancien Régime mit der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte (*Déclaration des Droits de l'Homme et du Citoyen*) ein Ende und gab den Startschuß für eine zwiespältige Entwicklung: Einerseits eine blutige Revolution, der zahlreiche Menschen zum Opfer fielen, andererseits der Beginn des politisch wirksamen Bewußtseins für Freiheitsrechte und deren Einforderung in anderen europäischen Staaten – namentlich insbesondere für Deutschland bzw. die Staaten im Deutschen Bund nach der Neuordnung Europas durch den Wiener Kongreß 1815. Natürlich liegt daher die Versuchung nahe, den Einigungsprozeß der Vereinigten Staaten und jenen Deutschlands (heute mit dem Integrationsprozeß der Europäischen Union) zu vergleichen, manchmal gar gleichzusetzen.

Ein Vergleich zwischen der amerikanischen Verfassung mit dem Entwurf der Paulskirchenversammlung zeigt allein in der Form erhebliche Unterschiede: Während in den USA „*We the people*“ am Beginn der Urkunde zu finden waren, kam das deutsche Volk mit seinen Rechten erst im sechsten Abschnitt vor.¹⁵ Vorrang hatte zunächst die Organisation des Reiches: So klingt der Präambelsatz „Die deutsche verfassunggebende Nationalversammlung hat beschlossen, und verkündet als Reichsverfassung: ...“¹⁶ nicht sehr emotional und von einer „revolutionären Gründerseele“ durchdrungen, sondern technisch-bürokratisch. Das war natürlich auch den jeweiligen Umständen geschuldet – denn der deutsche Verfassungsentwurf war der einer konstitutionellen Monarchie, der amerikanische der einer präsidentialen Republik. Dort ging die Souveränität vom Fürsten aus, hier vom Volke.

Daß der Verfassungsentwurf von Frankfurt und die dem preußischen König *Friedrich Wilhelm IV.* angebotene deutsche Kaiserkrone von diesem bekanntlich als revolutionär abgelehnt wurden, ist vor dem Hintergrund des Selbstverständnisses des Königs als eines „von Gottes Gnaden“ eingesetztem Fürsten letztlich keine Überraschung. Damit wurde jedenfalls der deutschen „Einigungsbewegung von unten“ und der ersten für Deutschland geltenden parlamentarischen Verfassung der Todesstoß versetzt¹⁷ – bis 1871 die deutsche Einheit, dieses Mal durch eine „Revolution von oben“, zustande kam. Erst in der Verfassung der Weimarer Republik, der ersten realisierten demokratischen Verfassung Deutschlands, wird in der Präambel wieder auf „Freiheit und Gerechtigkeit“ Bezug genommen, auch wenn die einzelnen Bürgerrechte erst ab Artikel 109 Erwähnung finden.¹⁸

Wie sich die Rezeption des Freiheitsgedankens aus der *Magna Charta Libertatum* schließlich global auswirkte – und von dort aus wieder auch in regionalen

Internationalen Vertragswerken und Verfassungen ihren Niederschlag fand, läßt sich nach den Weltkriegskatastrophen des 20. Jahrhunderts zeigen. Diese waren der Auslöser für die Gründung der Vereinten Nationen 1945. Ein erster Versuch einer internationalen Organisation, die den Gedanken der Friedenssicherung in sich trug, aber scheiterte, war der Völkerbund, der seinerseits auf den Haager Friedenskonferenzen (1899 und 1907) basierte. Die Politik des Isolationismus der Vereinigten Staaten, die zwar mit dem Kriegseintritt der USA in den Ersten Weltkrieg endete, aber noch nicht auf ein dauerhaftes globales Engagement angelegt war, war einer jener Gründe, weshalb der Völkerbund scheiterte – denn die USA waren dem Völkerbund nicht beigetreten. Dies änderte sich jedoch mit der Erfahrung des Zweiten Weltkrieges, mit dem die USA als Weltmacht auch die Rolle eines Weltpolizisten einnahmen.

Trotz des sich herausbildenden globalen Antagonismus zwischen den westlichen Demokratien unter Führung der Vereinigten Staaten und dem sozialistisch-kommunistischen Ostblock unter Führung der Sowjetunion gab es nach 1945 zunächst ein Band der Gemeinsamkeit: Nie wieder Krieg. Vor diesem Hintergrund ist die Formulierung in der Präambel der UNO-Charta zu lesen: „We the people of the United Nations determined to save succeeding generations from the scourge of war, which twice in our lifetime has brought untold sorrow to mankind, and to reaffirm faith in fundamental human rights, in the dignity and worth of the human person, in the equal rights of men and women and of nations large and small, and to establish conditions under which justice and respect for the obligations arising from treaties and other sources of international law can be maintained, and to promote social progress and better standards of life in larger freedom, and for these ends to practice tolerance and live together in peace with one another as good neighbors, and to unite our strength to maintain international peace and security, and to ensure, by the acceptance of principles and the institution of methods, that armed force shall not be used, save in the common interest, and to employ international machinery for the promotion of the economic and social advancement of all peoples, ...“¹⁹

Diese Worte klingen bekannt: *We the people*... Aber nicht nur diese Anfangsworte sind es, die die internationale Rezeption der *Magna Charta Libertatum* zeigen. Ein Vergleich zwischen der Präambel der Vereinten Nationen und der Verfassung der Vereinigten Staaten zeigt den gleichen Geist beider Texte, bis hin zu einer ähnlichen Wortwahl. So wie die Founding Fathers der Vereinigten Staaten sich vehement gegen ein monarchisches System in der Neuen Welt aussprachen – es war ihnen schlicht verhaßt und für sie Symbol für die Unterdrückung von Freiheit und Gerechtigkeit, so sprachen sich nun die Gründungsstaaten der Vereinten Nationen in der Präambel für eine freie und gerechte Weltordnung aus, die künftig Kriege und Unterdrückung der Menschenrechte verhindern sollte.

Auch an dieser Stelle gilt: Natürlich gibt es zwischen den geschilderten historischen Vorgängen Parallelen, aber keine Identitäten. Allerdings ist es derselbe Geist, der aus diesen Texten spricht, jeweils aus der je eigenen politischen Erfahrung. Die Vereinten Nationen gingen im Grunde genommen aus einer Kriegsallianz gegen Deutschland und Japan hervor, angefangen bei der *Atlantic Charta*

1941, was sich bekanntlich auch in der sogenannten Feindstaatenklausel der Artikel 53 und 107 der UN-Charta zeigt.²⁰ Bereits drei Jahre nach der Gründung der Vereinten Nationen wurde den Zielen der Charta noch ein weiteres Dokument hinzugefügt: Die UN-Menschenrechtscharta („*Allgemeine Erklärung der Menschenrechte*“). Zwar besitzt diese aufgrund der Tatsache, daß nur Resolutionen des Weltsicherheitsrates völkerrechtlich bindenden Charakter haben, keine Rechtsverbindlichkeit für die Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen, allerdings schlagen sich ihre Prinzipien inzwischen in vielen anderen regionalen Menschenrechtscharten nieder – und haben auf diesem Umweg schon eine völkerrechtlich verbindliche Relevanz erhalten.

Zu diesen regionalen Menschenrechtsdeklarationen zählen zum Beispiel die *Charta der Grundrechte der Europäischen Union* von 2007, die *Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten* des Europarates von 1950 (in Kraft getreten 1953), die *Amerikanische Menschenrechtskonvention* der Organisation Amerikanischer Staaten von 1969, im afrikanischen Bereich die *Afrikanische Charta der Rechte der Menschen und der Völker* von 1981 und entsprechende Passagen im Gründungsdokument der Afrikanischen Union, sowie – zumindest formal – die *Arabische Charta der Menschenrechte*.²¹ Wobei auch hier immer wieder betont werden muß, daß es auch Unterschiede zwischen der jeweiligen Deklaration und der Realität gibt: Allein die Tatsache, daß es zahlreiche Mitglieder der Vereinten Nationen nicht für nötig halten, sich an grundlegende Dokumente wie die Menschenrechtscharta zu halten – obwohl sie deklamatorisch die Ziele der Vereinten Nationen unterstützen.

Von diesen an verschiedenen Stellen proklamierten und deklamierten Menschenrechten leiten sich inzwischen zahlreiche andere internationale „Gedenktage“ ab, bezogen auf verschiedenen Personengruppen wie Kinder, Frauen, Behinderte... Auch hier sieht man die Janusköpfigkeit solcher formaler Proklamationen: Während zum Beispiel ein Recht auf sauberes (Trink-)Wasser – Gott sei Dank – inzwischen als zu den Menschenrechten gehörend anerkannt wird, wird Menschen mit Behinderung vielfach das (vorgeburtliche) Lebensrecht abgesprochen. Dieser Widerspruch, einer unter vielen, ist nicht auflösbar. Die Menschenrechte müssen auch uneingeschränkt für sie gelten und einklagbar sein.

4. Menschenwürde und Menschenrechte – erst mit der Aufklärung?

Der bisher dargestellte Prozeß der politischen und persönlichen Freiheitsrechte bzw. Menschenrechte beruht auf geistesgeschichtlichen Entwicklungsstufen, die zunächst nicht das Individuum als Akteur im Blick hatten, sondern das Staatswesen. Der Staat bzw. der Monarch sollte für das Wohlergehen der Bevölkerung Sorge tragen und dieses aus einem anarchischen Urzustand in ein durch „Vertrag“ geordnetes Miteinander führen. Ein Blick in die Politische Philosophie oder Politische Ideengeschichte offenbart die unterschiedlichen Ansätze: Ob *Augustinus* (354-430), *Thomas von Aquin* (1224/25-1274), *Niccolò Macchiavelli* (1469-1527), *Thomas Morus* (1478-1535), *Jean Bodin* (1529/30-1596), *Charles-Louis de Secondat Montesquieu* (1689-1755), *Thomas Hobbes* (1588-1679), *John Lo-*

cke (1632-1704), Samuel von Pufendorf (1632-1694), Jean-Jacques Rousseau (1712-1778), Edmund Burke (1729-1797), oder Alexis de Tocqueville (1805-1859) – das Verständnis, was der Staat ist oder sein sollte, welche Aufgaben, Rechte und Pflichten, welche Organisationsform er haben sollte, kurz: welchen Ursprung und Sinn er hat, hatte durchaus eine interessante Entwicklungsgeschichte. Und damit natürlich auch die Frage, was es denn andererseits mit dem Einwohner bzw. „Bürger“ auf sich habe, in welcher Beziehung er zum Staat stehe.

Jenseits dieser politischen Denker von der Antike bis in die Neuzeit sei hier – vielleicht auch provokant – auf einen Aspekt verwiesen, der in der politischen Geistesgeschichte außer Acht gelassen wird: M. E. nach haben die Menschenrechte nicht erst in der Aufklärung begonnen, sondern weit vorher, nämlich in der *creatio Dei*, wie sie im Schöpfungsbericht der Genesis (1,27) beschrieben ist: Der Mensch, Mann *und* Frau, als Abbild Gottes.²² Diese Würde ist der Ursprung der Menschen- und Freiheitsrechte. *Gesellschaftspolitisch relevant* wird dieses schließlich erst im Christentum. Oder um es noch präziser zuzusagen: Im Sakrament der Ehe.

Dies mag zunächst ein überraschender Aspekt sein, ist aber letztlich leicht verständlich. Gerade im christlichen Sakrament der Ehe, das nach dogmatischen und kirchenrechtlichen Gesichtspunkten nur gültig zustande kommt, wenn beide Ehepartner in absoluter Freiheit ihren Willen dazu öffentlich bekunden (Konsensehe).²³ Die Frau war also aus der Sicht der Kirche rechts- und vertragsfähig – für die antiken Gesellschaften ein Novum. Was zunächst banal klingt, hatte es aber seit den Anfängen der Kirche in sich, denn beide Ehepartner – nicht nur der Mann, sondern auch die sonst in der Gesellschaft rechtlose Frau – waren hier frei und gleichberechtigt.

Im Sakrament der Ehe wurde die Gleichberechtigung von Mann und Frau aus dem ersten Schöpfungsbericht wieder aufgenommen. Es war jene geistesgeschichtliche Entwicklung im Christentum, daß der ursprüngliche Gedanke der Genesis im ersten Schöpfungsbericht, daß nicht nur der Mann *Mensch* ist, sondern auch die Frau – sie war eben nicht nur „Abglanz des Mannes“, weil sie nach biblischem Zeugnis im zweiten Schöpfungsbericht nach ihm geschaffen war, sondern ihm gleich in der Würde und damit auch in ihren Rechten. Das zeigte sich dann in der Forderung nach der *Konsensehe*: Kein gültig zustande gekommenes Sakrament ohne die freie Zustimmung von Mann *und* Frau. Zwar galt dies zunächst nur innerkirchlich, aber es war für die antike und mittelalterliche Gesellschaft im Grunde genommen revolutionär. Damit beginnen soziologisch die Rechte der Frauen zunächst innerkirchlich wirksam zu werden, schließlich auch gesellschaftlich. Zeitlich weit vor der Aufklärung.

Daß diese grundsätzliche Erkenntnis dann im Laufe der Spätantike und des Mittelalters, ja teilweise bis in die Neuzeit und in die Gegenwart hinein aus den unterschiedlichsten Gründen wieder in Vergessenheit geriet, oder besser gesagt: unterdrückt wurde, steht auf einem anderen Blatt und stellt den christlich geprägten europäischen Gesellschaften kein Ruhmeszeugnis aus. Insofern hat die Aufklärung von ihrem Ansatz her – auch wenn sie antikirchlich und antireligiös war,

und die blutige Französische Revolution unter dem Stichwort „Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit“ (warum nicht „Geschwisterlichkeit“?) antrat – dazu beigetragen, gesellschaftliche Strukturen aufzubrechen, das „Ancien Régime“ zu beseitigen und nicht nur geistesgeschichtlich, sondern auch sozialgeschichtlich in die Moderne einzutreten. Daß dieser nicht so sehr evolutionäre, sondern eher revolutionäre Vorgang für die Kirche bedrohlich erschien, der an den Grundfesten bisheriger kirchlich-gesellschaftlicher Überzeugungen rüttelte und daher zunächst auf Ablehnung stieß, ist vor diesem Hintergrund nicht verwunderlich.

5. Menschenwürde und Menschenrechte im 21. Jahrhundert

Die Frage der Menschenrechte im 21. Jahrhundert ist wie keine andere Frage so brisant. Entscheidet sich doch an ihr letztlich nicht nur die Zukunft rechtsstaatlicher und demokratischer politischer Systeme, sondern die Frage der Menschenrechte wird auch eine Frage über Krieg und Frieden sein, ein Frage, die darüber entscheidet, inwieweit auch der technologische Fortschritt sich an der Menschenwürde orientiert, ob der freie Wille des Menschen und damit auch sein Gewissen akzeptiert werden.

Der Geist der *Magna Charta Libertatum*, der natürlich wiederum letztlich seine Wurzeln in der Würde des Menschen als Abbild Gottes hat, zeigt, daß Staaten und Regierungsformen nicht um ihrer selbst willen existieren, sondern um das Zusammenleben des Menschen, der eben ein ζῷον πολιτικόν ist, ein Lebewesen, das auf das (friedliche) Miteinander angewiesen ist, zu ermöglichen. Dies haben ja die verschiedenen Denker seit der Antike bis in die Neuzeit theoretisch zu erfassen und zu durchdringen versucht. Die Welt ist technisch und ökonomisch global geworden. Die Abhängigkeiten der Staaten untereinander sind daher auch politisch gewachsen. Insofern ist die Frage sicherlich berechtigt, inwieweit Staaten, die ursprünglich die einzigen bedeutenden internationalen Akteure waren, auch im 21. Jahrhundert noch souverän sind bzw. sein werden.²⁴

Staaten sind heute nicht mehr die einzigen internationalen Akteure, aber sie sind derzeit noch die Akteure, die neben internationalen Organisationen wie den Vereinten Nationen die internationale Ordnung aufrechterhalten können. Daß diese Akteure zunehmend von wirtschaftlichen Interessen mitgelenkt werden (was bis zu einem bestimmten Punkt durchaus berechtigt ist, weil jeder Nationalstaat bzw. jede einzelstaatliche Regierung die Pflicht hat, die Rahmenbedingungen für ein wirtschaftliches Wohlergehen der eigenen Bevölkerung zu schaffen), zeigen die Verflechtungen. Auch die Ökonomie pervertiert – wie die Politik, ohne eine Bindung an Menschenwürde und Menschenrechte, zu einem Sklavensystem.²⁵ Beispielhaft sei diesbezüglich auf die Kaffee- oder Kakaoproduktion verwiesen, wobei inzwischen auch weitere Produktionszweige genannt werden könnten.

In den vergangenen Jahren hat sich parallel zu den herkömmlichen internationalen Handelswegen auch jene Alternative etabliert, die unter dem Stichwort „Fairer Handel“ bekannt geworden ist. Die Produzenten von Kaffee und Kakao in Lateinamerika oder Afrika sollten ihren gerechten Lohn für ihre Arbeit erhalten, ihre Arbeitskraft nicht ausgebeutet und der Gewinn nicht nur den großen interna-

tionalen Konzernen überlassen bleiben. Daß sich in diesem Bereich die Umsätze nicht unerheblich steigerten, zeigt auch einen zunehmenden Bewußtseinswandel in den Industrienationen. Internationaler Handel nicht mehr aus dem Blickwinkel von Abhängigkeiten, sondern von Gleichberechtigung. In diesem Zusammenhang sind auch die *Millennium Development Goals* der Vereinten Nationen zu nennen, deren entwicklungspolitische Ziele in engem Zusammenhang mit den Menschenrechten stehen: u.a. Hunger- und Armutsbekämpfung, Gleichberechtigung, Sicherheit und Frieden, Gesundheit, Kampf gegen Kindersterblichkeit, Nachhaltigkeit und Schutz der Natur. Zugleich tragen die nahezu jedermann zugänglichen Neuen Medien wie das Internet und die damit verbundenen Sozialen Netzwerke dazu bei, transparent über Vorgänge in jedem Winkel der Welt zu berichten und sich zu informieren. Daß dieses Mittel auch dazu genutzt werden kann, gezielt Falschinformationen zu verbreiten, ist die andere Seite der Medaille, die sich „Freiheit“ nennt. Denn Zur Freiheit gehört immer auch die Verantwortlichkeit dazu.

6. Fazit

Die *Magna Charta Libertatum* gehört zu jenen Dokumenten der Menschheitsgeschichte, die wahrlich Geschichte gemacht und geprägt haben. Ja, sie ist ein Schlüsseldokument, das den Fortgang politischer Systeme bis heute beeinflußt hat. Die Gedanken der Freiheit und der Rechtssicherheit, die durch sie nicht nur in die politische Diskussion gekommen, sondern vor allem auch realisiert worden sind – im Gegensatz zu den politik- und staatstheoretischen Überlegungen zahlreicher Denker, insbesondere der Neuzeit, haben, beschleunigt über die amerikanische Unabhängigkeit, die Französische Revolution und über die Katastrophen der beiden Weltkriege im 20. Jahrhundert, die Menschenrechte global in die politische Öffentlichkeit geführt. Erinnerung sei an dieser Stelle auch daran, welche Bedeutung die Betonung der Menschenrechte in der KSZE-Schlußakte von Helsinki 1975 gewannen: Die Völker Osteuropas, vor allem in Polen, der damaligen DDR und in Ungarn, beriefen sich auf die in diesem Dokument garantierten Rechte, die auch von ihren Regierungen durch die Unterschrift unter die Schlußakte offiziell garantiert worden waren. Dies hatte – neben den Auswirkungen des NATO-Doppelbeschlusses – mit dazu beigetragen, die kommunistisch-sozialistischen Systeme im Osten Europas zum Einsturz zu bringen.

Allerdings sei auch darauf hingewiesen, daß letztlich alle Reflexion über Menschenwürde und die daraus abgeleiteten Menschenrechte ihren Ursprung in der *creatio Dei* des Menschen haben, ein Befund, der in einer säkularisierten Welt immer weniger zur Kenntnis genommen wird. Wenn die Menschenwürde in der Verfügungsgewalt des Menschen wäre, wäre sie jederzeit durch Mehrheitsbeschluß nicht nur verhandelbar und veränderbar, sondern auch letztlich durch den Menschen selbst soweit auszuhöhlen, daß sie nur noch formal existieren. Insofern sei hier auch noch einmal auf die dringend notwendige – nicht nur strukturelle – Reform der Vereinten Nationen hingewiesen. Eine zentrale Resolution wie die Charta der Menschenrechte von 1948, die im Grunde nur eine Konkretisierung der UNO-Charta von 1945 ist, muß für die Mitgliedsstaaten völkerrecht-

lich direkt, und nicht nur über einen Umweg regionaler Völkerrechtsverträge o.ä., verbindlich sein. Daß damit auch durchsetzbare Sanktionsmöglichkeiten gegen Staaten einhergehen müssen, ist dabei eine für das 21. Jahrhundert notwendige Konsequenz.²⁶

Anmerkungen

1) Angegeben ist bei Monarchen oder Päpsten jeweils die Regierungszeit, sonst die Lebensdaten.

2) Vgl. dazu u.a. Bagliani, Agostino Paravicini: Die römische Kirche 1054-1124. Reform und Erstarken des Papsttums. In: Vauchez, André (Hrsg.): *Machtfülle des Papsttums (1054-1274)*. (Reihe: Die Geschichte des Christentums. Religion, Politik, Kultur. Bd. 5. Dt. Ausgabe bearb. v. Engels, Odilo et al.), Freiburg i. Br. 1994, S. 33-87, hier S. 59-62. Nach wie vor lesenswert: Kempf, Friedrich: *Die gregorianische Reform (1046-1124)*. In: Ders./Beck, Hans-Georg/Ewig, Eugen/Jungmann, Josef Andreas: *Die mittelalterliche Kirche. Erster Halbband: Vom kirchlichen Frühmittelalter zur gregorianischen Reform*. (Handbuch der Kirchengeschichte Bd. III/1, hrsgg. von Jedin, Hubert), Freiburg i. Br. 1985, S. 401-461, hier S. 426-430.

3) Vgl. dazu: Goldt, Christoph: *Die Europäische Union und der Gottesbezug*. Nach dem Vertrag von Lissabon. In: *Die Neue Ordnung*, 62. Jg., 3/2008, S. 185-199, hier S. 185 mit Berufung auf Becker, Christoph: *Die Zehn Gebote. Verfassung der Freiheit*. Augsburg 2004.

4) Vgl. dazu u.a. Rader, Olaf B.: *Friedrich II. Der Sizilianer auf dem Kaiserthron*. Eine Biographie. 2., durchgesehene Aufl., München 2010, S. 105. Bader schildert den Zusammenhang zwischen der Schlacht von Bouvines im Kontext der Auseinandersetzung zwischen dem Staufer Friedrich und seinem Kontrahenten Kaiser Otto IV. Der französische König Philipp II. kämpfte gegen ein englisch-welfisches Heer unter Führung von Kaiser Otto. Die Schlacht gewann Philipp II., was König Johann Ohneland gegenüber seinen Baronen unter Druck setzte. Die Schlacht trug auch dazu bei, daß Friedrich II. von Sizilien schließlich den Kampf um die Krone im Heiligen Römischen Reich gewann. „Mit dem Sieg von Bouvines gelang es zweitens dem französischen König Philipp II., in seinen Kronlanden die Macht des Königtums weiter zu stärken und die der Thronvasallen zurückdrängen. Die englischen Positionen auf dem Festland gerieten unter Druck. Und drittens mußte König Johann I. in England wegen der empfindlichen Niederlage den Adligen und Bürgern weitgehende Rechte und Freiheiten zugestehen, wie etwa die Kontrolle der Krone durch einen Rat gewählter Barone und eine Bindung der Gesetze. So nahm mit der auch wegen Bouvines erlassenen Magna Charta von 1215 die Entwicklung der englischen Monarchie zu einem Verfassungsstaat ihren Anfang.“ Zur Rolle der Kirche in diesem Konflikt vgl. Baumann, Daniel: *Stephen Langton. Erzbischof von Canterbury im England der Magna Charta (1207-1228)*. Diss. phil. Augsburg 2008. Leiden/Boston 2009. Dazu auch Fried, Johannes: *Das Mittelalter. Geschichte und Kultur*. München 2013, S. 268-271.

5) Boldt, Hans: *Deutsche Verfassungsgeschichte*. Band 1. Von den Anfängen bis zum Ende des älteren deutschen Reiches 1806. 3. Aufl., München 1994, S. 186. Ders.: *Deutsche Verfassungsgeschichte*. Band 2. Von 1806 bis zur Gegenwart. 2., durchges. und erg. Aufl., München 1993, S. 17.

6) Quelle: <http://www.bl.uk/magna-carta/articles/magna-carta-english-translation>.

7) Ebd.

- 8) Le Goff, Jacques: Die Geburt Europas im Mittelalter. München 2004, S. 102.
- 9) Ders.: Die Geburt Europas, S. 101: „Dennoch war der mittelalterliche König kein absoluter Herrscher. Manche Historiker haben die Frage gestellt, ob er ein konstitutioneller König gewesen sei. Auch das muß verneint werden, da uns kein Text bekannt ist, den man als Verfassung betrachten könnte. Was einer solchen vielleicht am nächsten kommt, aber ein Sonderfall bleibt, ist die Magna Charta (1215), die dem englischen König Johann Ohneland von den mächtigen Vertretern des Adels und der Kirche aufgezwungen wurde. Diese Urkunde konnte sich als einer der Richtpunkte behaupten, die Europa den Weg zu verfassungsmäßigen Regierungen gewiesen haben. Das Richtige und Wichtigste für den mittelalterlichen König ist, daß er ein vertragsmäßiger König war. In den Eiden, die er bei der Königsweihe und der Krönung ablegte, verpflichtete er sich gegenüber Gott, der Kirche und dem Volk. Die beiden ersten Verträge sind im Lauf der Geschichte hinfällig geworden, aber der dritte, eine Innovation, hat sich auf die Entwicklung einer Machtkontrolle durch das Volk oder ein stellvertretendes Organ ausgewirkt. ... Jedenfalls hat die Feudalmonarchie die Christenheit auf den Weg dessen gebracht, was wir heute einen Rechtsstaat nennen würden.“
- 10) Diese Tatsache hatte zur Folge, daß König Johann, der sein Herrschaftsgebiet dem Papst als Lehen unterstellt hatte, von diesem die Aufhebung bzw. Annullierung forderte, weil er zu diesem Herrschaftsvertrag gezwungen worden war. Papst Innozenz III. (1198-1216) erklärte die Magna Charta Libertatum dann auch für null und nichtig, was aber de facto ohne Folgen blieb.
- 11) Einen nach wie vor guten Überblick bietet Rausch, Heinz: Tocqueville (1805-1859). In: Maier, Hans/Rausch, Heinz/Denzer, Horst (Hrsg.): Klassiker des Politischen Denkens. Zweiter Band. Von Locke bis Max Weber. 5., völlig überarb. und um einen Beitrag erweitert. Aufl., München 1987, S. 181-198.
- 12) Vgl. hierzu vor allem Ellis, Joseph J.: Sie schufen Amerika. Die Gründergeneration von John Adams bis George Washington. München 2005. Ders.: Seine Exzellenz George Washington. Eine Biographie. München 2005. Verwiesen sei aber auch auf die Forschungen von Joanne Freeman (Yale University/USA) verwiesen.
- 13) Quelle: <http://www.loc.gov/resource/bdsdcc.c0801>
- 14) Vgl. dazu Anm. 12.
- 15) Blanke, Hermann-Josef (Hrsg.): Deutsche Verfassungen. Dokumente zu Vergangenheit und Gegenwart. Paderborn 2003, S. 169-208, hier S. 187-194.
- 16) Ders., Deutsche Verfassungen, S. 169.
- 17) Vgl. dazu Clark, Christopher: Preußen. Aufstieg und Niedergang 1600-1947. München 2008, S. 557-569.
- 18) Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919, in: Blanke, Hermann-Josef (Hrsg.): Deutsche Verfassungen, S. 247-276.
- 19) Quelle: Charta of the United Nations and the Statute of the International Court of Justice. San Francisco 1945.
- 20) Artikel 53, Abs. 2 lautet: „The term enemy state as used in paragraph 1 of this Article applies to any state which during the Second World War has been an enemy of any signatory of the present Charter.“ Quelle: Charta of the United Nations and the Statute of the International Court of Justice. San Francisco 1945.
- 21) Vgl. hierzu: Hobe, Stephan: Einführung in das Völkerrecht. Begründet von Otto Kimminich. 9., akt. und erw. Aufl., Tübingen 2008. Diese allerdings steht in einigen

Punkten im Widerspruch zu der Menschenrechtscharta der Vereinten Nationen. Vgl. dazu ebd.

22) Allerdings gibt es auch Aussagen z. B. im zweiten Schöpfungsbericht, die auf eine nachgeordnete Rolle der Frau hindeuten, ganz zu schweigen von Aussagen im Neuen Testament. Diese Widersprüchlichkeit wird deutlich in Aussagen des Apostels Paulus im 1. Korintherbrief (1 Kor 11,7-9, 11). Hier wird aber deutlich, wie das Ringen um die Gleichberechtigung von Mann und Frau in der antiken Gesellschaft war. Vgl. dazu auch die Ausführungen des Münsteraner Kirchenhistorikers Arnold Angenendt: *Geschichte der Religiosität im Mittelalter*. 2., überarb. Aufl., Darmstadt 2000, S. 261-288, hier S. 261-269.

23) Vgl. dazu Angenendt: *Geschichte der Religiosität im Mittelalter*, hier insbes. S. 275-279.

24) Vgl. dazu u. a. Goldt, Christoph: *Mission Frieden. Christliche Offensive für eine neue Weltordnung*. Augsburg 2004.

25) Vgl. dazu beispielhaft Acemoglu, Daron/Robinson, James A.: *Warum Nationen scheitern. Die Ursprünge von Macht, Wohlstand und Armut*. Frankfurt a. M. 2013. Landes, David: *Wohlstand und Armut der Nationen. Warum die einen reich und die anderen arm sind*. München 2009. Als gute allgemeine historische Einführung in die Globalgeschichte und die internationalen Zusammenhänge sei auf Bayly, Christopher A.: *Die Geburt der modernen Welt. Eine Globalgeschichte 1780-1914*. Frankfurt/New York 2006, verwiesen.

26) Erste Überlegungen dazu, die zur Diskussion einladen, habe ich an anderer Stelle bereits vorgeschlagen. Vgl. zu diesem Aspekt Goldt: *Mission Frieden*, S. 124-177.

Dr. Christoph Goldt arbeitet als Berater für Politische Kommunikation in Kissing.